



Der Wissenschaftsfonds.

Haus der Forschung

1090 Wien, Sensengasse 1
T: +43/1/505 67 40 F: +43/1/505 67 39
office@fwf.ac.at / http://www.fwf.ac.at

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

**Betreff: GZ: BMWFW-43.900/0003-WF/V/2/2015
Stellungnahme des FWF-Präsidiums zum Ministerialentwurf betreffend
Bundesgesetz, mit dem das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz geändert wird
(Wissenschaftsfonds-Novelle 2015 – FWF Novelle 2015); eingebracht im Nationalrat 21.4.15**

Einführung

Das Präsidium des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) begrüßt und unterstützt grundsätzlich die im vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebten Ziele des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Die vorgeschlagenen, neuen Rahmenbedingungen scheinen geeignet, den FWF in einem sich stark gewandelten internationalen Umfeld gut zu positionieren, dabei auch auf die Änderungen der Forschungslandschaft im Inland zu reagieren sowie Forschungsförderungen noch effizienter und modern nach dem Stand von aktuellen Governance-Regelungen und international üblichen Qualitätsstandards zu organisieren.

Insbesondere die Umstrukturierung der FWF-Organe und die damit einhergehende Abschaffung der Ehrenamtlichkeit der wichtigsten Funktionäre des FWF und die Anpassungen an den B-PCGK entsprechen einer Forderung des FWF-Präsidiums. Gegen die konkrete Ausführung der Neuorganisation bestehen noch einige Bedenken, die unten dargestellt werden, bevor schließlich die finanziellen Folgen der Novelle für den FWF aufgezeigt werden.

Zur Neuorganisation des FWF

Nach geltendem FTFG werden die geschäftsführenden Tätigkeiten im FWF derzeit im Wesentlichen vom FWF-Präsidium ausgeführt, das aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern (einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten und drei (wissenschaftlichen) VizepräsidentInnen (vgl. §22 FTFG)) besteht und welches stets als Kollegialorgan tätig wird (vgl. § 8 FTFG). Das FWF-Präsidium wird dabei von der Geschäftsführung in der Durchführung des operativen Geschäfts unterstützt (vgl. § 10 FTFG). Die Kompetenzen der Geschäftsführung sind im geltenden § 10 Abs. 1 FTFG nur rudimentär beschrieben (Leitung des Sekretariats). Das geschäftsführende Tätigwerden als Kollegialorgan hat sich mit Blick auf die Geschwindigkeit, mit der heute das Forschungsförderungsgeschäft betrieben werden muss, insbesondere in letzter Zeit als eher behäbig erwiesen. Die VizepräsidentInnen haben keine klar definierten Tätigkeitsbereiche und Entscheidungsbefugnisse und die Geschäftsführung verfügt heute über ein umfangreiches Aufgabengebiet, welches eine genauere Regelung des damit verbundenen Verantwortungsbereichs verlangte. Schließlich erscheint angesichts der Verantwortung, die die Mitglieder des FWF-Präsidiums übernehmen und der Arbeitsbelastung, der die Mitglieder des FWF-Präsidiums ausgesetzt sind, die Ehrenamtlichkeit nicht mehr zeitgemäß.

Neben der Abschaffung der Ehrenamtlichkeit wird in der Novelle eine Umgestaltung in der Zusammensetzung des FWF-Präsidiums dargelegt. Im vorliegenden Entwurf wurde auf eine(n) (wissenschaftlichen) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten verzichtet. Demgegenüber wurde die Position der Geschäftsführung aufgewertet und neu als kaufmännische Vizepräsidentin/kaufmännischer Vizepräsident definiert. Insgesamt weist in der neuen Struktur das FWF-Präsidium noch immer vier Mitglieder auf. Der Verzicht auf eine/einen wissenschaftliche(n) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten zu Lasten einer/eines kaufmännischen ist jedoch nicht im Sinne einer die wissenschaftliche Forschung bedienenden Förderorganisation wie dem FWF.

Aus folgenden Gründen erscheinen dem FWF-Präsidium diese Regelungen nicht akzeptabel:

- ▶ Die Abschaffung eines/einer wissenschaftlichen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin erscheint nicht sinnvoll. Durch die Abschaffung wird die fachlich-wissenschaftliche Qualität der Entscheidungen des FWF-Präsidiums gefährdet, da die Fachgebiete nicht mehr vollständig abgedeckt werden. Das FWF-Präsidium schlägt daher vor, um eine möglichst hohe wissenschaftliche Qualität der Entscheidungen im FWF zu sichern, bei drei (wissenschaftlichen) VizepräsidentInnen zu bleiben. Dies würde die Präsidentin bzw. den Präsidenten von wissenschaftlichen Aufgaben entlasten und die Neutralität der Präsidentin bzw. des Präsidenten in Kuratoriumsentscheidungen wahren. Eine konkrete Aufgabenteilung unter den wissenschaftlichen Mitgliedern des FWF-Präsidiums sollte in Anlehnung an § 24 Abs. 1 UG dem FWF überlassen und in der Geschäftsordnung geregelt sein.
- ▶ Derzeit ist im Gesetzesentwurf unklar, welche Aufgaben der kaufmännischen Vizepräsidentin bzw. dem kaufmännischen Vizepräsidenten zukommen. Der Begriff „kaufmännische Angelegenheiten“ wird im Gesetz nicht (und auch in den Erläuterungen S. 26 iVm S. 28) nur stichwortartig) definiert. Der Begriff kommt an drei Stellen vor:
 - ⇒ Kaufmännische Angelegenheiten finden sich unter den Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Jedenfalls kann die bzw. der kaufmännische VizepräsidentIn nur in diesen Angelegenheiten die Präsidentin bzw. den Präsidenten vertreten (§ 7 Abs. 2).
 - ⇒ Kaufmännische Aufgaben sind gemäß § 8 Abs. 2 jedenfalls der kaufmännischen Vizepräsidentin bzw. dem kaufmännischen Vizepräsidenten zu übertragen, wenn das Präsidium als Kollegialorgan handelt; eine Beschlussfassung über diese soll aber nur gemeinsam mit einem anderen Präsidiumsmitglied möglich sein (vgl. § 8 Abs. 4).
 - ⇒ Kaufmännische Aufgaben, die die bzw. der kaufmännische VizepräsidentIn eigenverantwortlich iSv § 8 Abs. 2 erledigt.

Laut Gesetz scheint der Position die Funktion eines Chief Financial Officers zuzukommen (vgl. Erläuterungen S. 26).

Daher schlägt das FWF-Präsidium folgende Alternativen vor:

- 1) den Verzicht auf eine kaufmännische Vizepräsidentin/einen kaufmännischen Vizepräsidenten und die Einrichtung der Position eines Chief Financial Officers. Dessen Funktion soll im finanziellen Verantwortungsbereich definierte rechtsgeschäftliche Aufgaben umfassen und den FWF mit einschlägigen Kenntnissen im Bereich des Finanz und Rechnungswesens, Controlling und Informationstechnologie unterstützen.
 - 2) ein Präsidium mit fünf Mitgliedern (PräsidentIn, drei wissenschaftliche und einer/einem kaufmännischen VizepräsidentInnen), deren Aufgabenbereiche und Entscheidungsbefugnisse in einer Geschäftsordnung auszugestalten sind. Es könnte auf §7 Abs. 2 verzichtet werden, sodass die kaufmännische Vizepräsidentin/der kaufmännische Vizepräsident die Präsidentin bzw. den Präsidenten in einigen Angelegenheiten der Geschäftsstellenleitung vertreten kann.
- ▶ In der Novelle wird zwischen drei Aufgabenbereichen unterschieden:
 - ⇒ den Aufgaben des FWF-Präsidiums (vgl. § 8 Abs. 1),
 - ⇒ den Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten (vgl. § 7 Abs. 1) und
 - ⇒ den Aufgaben, die im Rahmen einer Geschäftsordnung einzelnen Mitgliedern des FWF-Präsidiums als Aufgaben zuordenbar sind (vgl. § 8 Abs. 2).

Das Zusammenspiel dieser drei möglichen Aufgabenbereiche soll in § 8 Abs. 3 Ziff. 1-3 durch einschlägige Weisungsbefugnisse geregelt werden. Diese Regelungen erscheinen sehr komplex, unübersichtlich und lückenhaft. Auch ist schwer nachvollziehbar, warum die einzelnen Mitglieder des FWF-Präsidiums in einzelnen ihnen in Eigenverantwortung übertragenen Aufgaben an Weisungen des Präsidiums gebunden sein sollen. Dies könnte eine Gefährdung der unbeeinflussten Entscheidungsfreiheit der (einzelnen) Präsidiumsmitglieder bei ihrer Entscheidung im Rahmen des Kollegialorgans Präsidium nach sich ziehen. Das FWF-Präsidium schlägt daher vor, im Gesetzestext die Entscheidungen, die das FWF-Präsidium als Kollegialorgan fasst, als verbindlich auszugestalten und darüber hinaus Mitglieder des FWF-Präsidiums in ihrer Funktion keinen Weisungen und Aufträgen zu unterstellen, so wie das § 22 Abs. 7 UG bzgl. der Mitglieder des Rektorats auch tut. Dass die Mitglieder bei der Erledigung ihrer Aufgaben mit entsprechender Sorgfalt zu handeln haben, ist in dem Novellentwurf ohnedies insbesondere in den §§ 4b und 8 Abs. 6 festgehalten.

Bedenken zur Umsetzung des B-PCGK

Die Novelle verzichtet zwar darauf, den FWF grundsätzlich zur Einhaltung der Bestimmungen des B-PCGK zu verpflichten, setzt ihn aber in vielen Bestimmungen – teilweise durch direkte Übernahme des Wortlauts – um. Das führt dazu, dass die Novelle, welche sich grundsätzlich auf das Wesentliche beschränkt, in einigen Bestimmungen sehr detailliert ist. Unklar bleibt, nach welchen Grundsätzen Bestimmungen des B-PCGK explizit aufgenommen werden, was in jenen Bereichen gilt, wo es keine Verweise auf den B-PCGK gibt oder gar dem B-PCGK entgegenstehende Regelungen (wie z.B. §7a Abs. 5) getroffen werden. Demgegenüber wäre eine einfache grundsätzliche Verpflichtung des FWF, den B-PCGK einzuhalten, ergänzt durch explizite Regelungen, in jenen Fällen, wo der B-PCGK bzw. die erwähnte allgemeine Norm nicht ausreichen bzw. ungeeignet sind, um als gesetzliche Grundlage im Sinne des Legalitätsprinzips herangezogen zu werden, zu bevorzugen.

Weitere Bedenken zu einzelnen Neuerungen

Zu §2a Ziff. 6

Das FWF-Präsidium begrüßt die Einführung eines Generalatbestands, da er die Geschäfte des FWF im Rahmen seines Wirkungskreises etwas flexibler zu gestalten scheint. Allerdings ist die Einnahme durch Lizenzen, so wie es die Erläuterungen (S. 21, Zu Z 1) erwähnen, eher unwahrscheinlich, da idR die Forschungsstätten die Eigentümerinnen der Ergebnisse der vom FWF geförderten Forschungsprojekte sind.

Zu §2b Ziff. 3

Die Regelung der Berichterstattungspflicht ist aus dem derzeit geltenden Gesetz (vgl. §4 Abs. 1 lit c) unverändert übernommen. Dem FWF-Präsidium liegt daran darauf hinzuweisen, dass eine längerfristige Vorschau über die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere hinsichtlich der kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökonomischen Bedeutung, mit den im FWF vorhandenen, auf die Förderung von Forschungsprojekten ausgerichteten Kompetenzen schwierig bis unmöglich ist. Daher schlägt das FWF-Präsidium vor, die Berichtspflicht in diesem Punkt zu vereinfachen und auf eine jährliche Zusammenfassung der Tätigkeit des FWF im abgelaufenen Kalenderjahr und einen Überblick über die Lage der wissenschaftlichen Forschung zu beschränken.

Zu §2b Ziff. 4

Diese Regelung wird heute als zu wenig stark empfunden. Vielmehr wünscht sich das FWF-Präsidium eine explizite Kompetenz, Wissenschaftskommunikation offensiv betreiben zu dürfen und schlägt daher vor, diese im Gesetz explizit zu verankern.

Zu §2d Abs. 2 Ziff. 1

Die in den Erläuterungen beschriebene Änderung von Rechnungs- zu Jahresabschluss ist begründet durch die im B-PCGK formulierte Verpflichtung nach UGB zu bilanzieren. Aus Gründen des Legalitätsprinzips empfindet das FWF-Präsidium aber gerade die Umstellung auf die Bilanzierung nach UGB basierend auf dem B-PCGK als ungenügend. Dafür bedarf es u.E. und auch nach Empfehlung des Wirtschaftsprüfers des FWF einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage. Dies auch aus Gründen der Ressourcenverwendung! Ist doch die Bilanzierung nach UGB administrativ wesentlich aufwändiger und kostspieliger als der bisherige Rechnungsabschluss. Darüber hinaus fordert das FWF-Präsidium für die Umsetzung der genannten Maßnahmen, insbesondere der geforderten Umstellung auf die Bilanzierung nach UGB, aus Ressourcengründen großzügig bemessenen Übergangsfrist.

Zu §2d Abs. 3 in Verbindung mit §5a Abs. 2

§2d Abs. 3 sieht das Recht der Aufsichtsbehörde vor, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen zu dürfen. Das FWF-Präsidium geht davon aus, dass dieses Recht in §5a Abs. 2 Ziff. 1 nochmals ausgeführt wird, im Sinne von der Regelung der Nichtstimmberechtigung dieses Mitglieds und nicht in dem Sinne, dass auf jeden Fall eine Vertreterin bzw. ein Vertreter gesandt werden kann und gelegentlich eine weitere Person dieses Recht nach §2d Abs. 3 wahrnehmen können soll.

Zu §2d Abs. 3in Verbindung mit §6a

Die Regelungen der Stimmberechtigung im Kuratorium sind oben Beschriebenem gegenüber nicht weit ausgeführt. Insbesondere ist nichts festgelegt für den Fall der Teilnahme der Aufsichtsbehörde an Kuratoriumssitzungen. In beiden Fälle wäre eine einschlägige Ergänzung bzw. Klarstellung für den FWF wünschenswert.

Zu § 2d – Abberufung von Präsidiums- und Aufsichtsratsmitgliedern

§2d regelt die Aufsicht über den FWF seitens der Aufsichtsbehörde. In diesem Abschnitt „fehlt“ das Recht der Aufsichtsbehörde, Mitglieder des FWF-Präsidiums und des Aufsichtsrats auch abberufen zu können. Zwar ist das in den §§8b und 9c ausgeführt und bedarf nicht unbedingt einer Wiederholung. Das wäre u.E. aber aus Übersichtlichkeitsgründen sinnvoll.

Zu §3 Abs. 1

Der FWF wird verpflichtet, seine Fördertätigkeit mit anderen Fördereinrichtungen abzustimmen. Das Gesetz regelt aber nicht, wie und worüber eine solche Abstimmung erfolgen soll, weshalb diese u.E. lediglich informell erfolgen kann. Auch erscheint eine solche Abstimmung schwierig, da die Ausrichtung der Mehrjahresprogramme des FWF aus guten Gründen einen fünf jährigen Planungshorizont im Blick hat, während die Planungen der anderen Fördereinrichtungen – insbesondere der FFG – sich auf andere Zeiträume zu erstrecken haben. Auch die Anforderungen an die (zahlenmäßige) Ausgestaltung der Planung der beiden Organisationen sind grundsätzlich andere.

Zu §3e Abs. 3

Mit dem Verweis auf § 13 des Einkommenssteuergesetzes wird die Grenze von derzeit EUR 400,00/ Anlagegut sehr niedrig festgesetzt. Aufgrund der weiteren Regelungen des Abs. 3 muss der FWF für die Verwaltung geförderter Geräte ein sehr aufwändiges Verfahren entwickeln. Insbesondere die Anschaffung des vorgeschriebenen IT-Tools ist kostspielig. Auch erscheint die Dichte der Regelung im Lichte der anderen Bestimmungen als sehr detailliert. Das FWF-Präsidium schlägt daher vor, die Geräteverwaltung im Rahmen einer Richtlinie zu regeln und im Gesetz, so wie das in allen anderen Bereichen der Fall ist, lediglich das Vorhandensein einer solchen Richtlinie vorzusehen. Jedenfalls muss eine entsprechende Übergangsfrist vorgesehen werden, um ein Eingreifen in bestehende Verträge größtmöglich zu vermeiden.

Zu §4 Abs. 2

Bei der Bestellung von Organen ist auf eine geschlechterparitätische Besetzung und eine ausgewogene Altersstruktur zu achten. Dies erscheint nicht nur bei der Delegiertenversammlung schwierig, wo sich 29 nominierungsberechtigte Institutionen auf einen Entsendungsvorschlag, der Geschlechterparität und ausgewogenen Altersstruktur berücksichtigt, einigen müssten. Auch die Qualifikationsvoraussetzungen für Aufsichtsrat und FWF-Präsidium, wo teilweise einschlägige Erfahrungen in Wissenschaft und Management verlangt werden, schließen u.E. eine entsprechende Ausgewogenheit, insbesondere bei der Altersstruktur, geradezu aus.

Zu §4a

§4a sieht im letzten Satz vor, dass das BMWFV die Aufwandentschädigung für den Aufsichtsrat festlegt. Das ist aus Sicht von Good Corporate Governance und Checks and Balances eine vernünftige Regelung. Allerdings greift sie in die finanzielle Gestaltungsautonomie des FWF ein, der die Entschädigungen aus seinem Verwaltungsbudget bestreiten muss, was absolut nicht wünschenswert ist.

Zu §5

Die Delegiertenversammlung wird durch die Novelle im Vergleich zum derzeit geltenden Recht gestärkt. Strategisch verständlich aber in seinen Geschäftsabläufen komplex erscheint das Recht der Delegiertenversammlung und der einzelnen Mitglieder Stellung zu Mehrjahres- und Arbeitsprogrammen sowie Richtlinien nehmen zu können. Wohl sieht §5 Abs. 2 kein Beschlusserfordernis (vgl. Erläuterungen S. 24) vor, aber angesichts der durch §3 Abs. 3 vorgesehenen Vorlagepflicht der Planung bis 30.9. jeden Jahres ist es notwendig, das einschlägige Recht auf Stellungnahme möglichst unmittelbar vorher und damit zu einem für die Delegierten wahrscheinlich schwierigen Zeitpunkt im Laufe des Sommers wahrzunehmen. Jedenfalls macht es aber die Planung des FWF u.E. behäbig. Es ist zu bedenken, dass dies

keineswegs dem Ziel dieser Novelle und den Empfehlungen des Rechnungshofs entspricht, die administrativen Vorgänge im FWF effizienter zu machen. Das FWF-Präsidium schlägt daher vor, die administrativen Folgen und die zeitliche Positionierung dieses Rechts nochmals zu überdenken.

Zu §5a Abs. 3

Die vorgesehene Beschränkung der Mitglieder der Delegiertenversammlung auf zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden sollte nochmals überdacht werden. Sie nimmt keine Rücksicht auf die Organisation der Entsprechenden und deren sinnvollste Vertretung in der Delegiertenversammlung. Um eine einschlägige Vertretung der Forschungsstätten zu gewährleisten, sollte eine unbeschränkte Wiederentsendungsmöglichkeit möglich sein.

Zu §6a Abs. 3

Die Funktionsperioden aller Organe des FWF werden in der Novelle mit vier Jahren und einmaliger Wiederwahlmöglichkeit vorgesehen. Um ein Mindestmaß an Kontinuität in der Förderungspraxis zu wahren und damit die Entscheidungsqualität hoch zu halten, hat es sich in den letzten Jahren bewährt, nicht alle Funktionen im Gleichklang neu besetzen zu müssen. Daher schlägt das FWF-Präsidium vor, das Kuratorium wie bisher mit einer Funktionsperiode von drei Jahren und einer zweimaligen Möglichkeit der Wiederwahl auszustatten.

Zu §8

In § 8 Abs. 1 werden die Aufgaben des FWF-Präsidiums abschließend aufgezählt. Zwar findet sich in Abs. 1 Ziff. 5 ein Auffangtatbestand in dem Sinne, dass alle nicht einem anderen Organ zugeordneten Entscheidungen vom FWF-Präsidium zu treffen sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit sollte aber in Ziff. 4 ebenfalls die Kompetenz zur Erstellung von Vorschlägen für den Jahresabschluss und Jahresvoranschlag sowie für die Erstellung einer Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Zu §8a Abs. 4 und 5

Diese beiden Absätze sehen eine Wiederbestellung in einer Art vereinfachtem Verfahren vor. Das entspricht nicht den Anforderungen des B-PCGK (vgl. Punkt 9.3.5). Das FWF-Präsidium schlägt eine Streichung der beiden Absätze vor.

Zu §9 Abs. 1 Ziff. 2 lit. f

Vorgesehen ist, eine dienstrechtliche Regelung mit den Mitgliedern des FWF-Präsidiums zu treffen. Der Begriff „dienstrechtlich“ beschränkt die an die Bedürfnisse der einzelnen Personen angepasste Möglichkeit, eine maßgeschneiderte Vereinbarung zu treffen, unverhältnismäßig und ist deutlich enger als in den Erläuterungen (vgl. S. 29) geschildert wird. Daher schlägt das FWF-Präsidium vor, begrifflich in allen einschlägigen Normen einheitlich von schuldrechtlichen Regelungen zu sprechen.

Zu §30 Abs. 8

Das FWF-Präsidium hält der guten Ordnung halber fest, dass der FWF bereits für das Jahr 2014 einen B-PCGK-Bericht entsprechend der einschlägigen Aufforderung der Aufsichtsbehörde gelegt hat.

Finanzielle Folgen der Novelle für den FWF

Die vorgeschlagene Neuorganisation des FWF wird bei der Umsetzung der vorgesehenen Umstrukturierung grundsätzlich einen erheblichen finanziellen und administrativen Mehraufwand verursachen, der unmittelbar auch das Budget der Geschäftsstelle des FWF belasten wird.

Durch die organisatorischen Neuerungen wird die Delegiertenversammlung, hinsichtlich Zusammensetzung mit eigener Vorsitzender bzw. eigenem Vorsitzenden, Erweiterung des Mitgliederkreises auf einige weitere außeruniversitäre Forschungsstätten und den Wegfall des Stimmrechts des Präsidiums, gestärkt. Die Novelle sieht mit einem Vorberatungsrecht zu Mehrjahres- und Arbeitsprogrammen sowie Richtlinien auch im Aufgabenkreis eine Stärkung der Delegiertenversammlung vor. Allerdings werden durch eine derart gestärkte Delegiertenversammlung manche strategische Geschäftsabläufe komplexer, administrativ und zeitlich aufwändiger und damit kostenintensiver, was sich zwangsläufig im Verwaltungsaufwand des FWF niederschlagen wird.

Der Aufsichtsrat bekommt ebenfalls hinsichtlich seiner Aufgaben deutlich mehr Gewicht und wird durch die Novelle zu einem echten Überwachungsorgan. Diese Entwicklung ist hauptsächlich dem B-PCGK geschuldet. Organisatorische Abläufe hinsichtlich Überwachung und Kontrolle werden auch hinsichtlich der Ressourcen deutlich aufwändiger und kostenintensiver.

Im finanziellen Ablauf der Tätigkeit des FWF fallen insbesondere durch die Umstellung der Bilanzierung auf die Regeln des UGB, durch die Schaffung von neuen Konsultationsprozessen mit anderen Forschungsförderungseinrichtungen bei der Planung der Fördertätigkeit, durch die Neugestaltung des Gerätewesens (inkl. Inventarisierungsprogramm), durch die Umsetzung des B-PCGK (inkl. Einführung von Finanz- und Beteiligungscontrolling, Risikomanagement, Compliance, interner Revision; vgl. auch §7Abs. 2 Ziff. 9) zeitlich, personell und finanziell erheblich ins Gewicht.

Wien, 21. Mai 2015